

Die Einwohnergemeinde Merenschwand erlässt, gestützt auf § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 und § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978, folgendes

## Gebührenreglement in Bausachen

### I. Baubewilligungsverfahren

1. Entscheide in Bausachen sind gebührenpflichtig. Für die Behandlung von Baugesuchen, Gesuchen um Vorentscheide und behördliche Stellungnahmen sind folgende einmalige Gebühren zu entrichten:

a) Für Vorentscheide:

0.5 o/oo der geschätzten Bausumme

Bei Erteilung einer Baubewilligung gestützt auf einen Vorentscheid wird die Hälfte der Vorentscheidungsgebühr an die Baubewilligungsgebühr angerechnet.

b) Für behördliche Stellungnahmen:

Nach Aufwand der Gemeindeverwaltung im Rahmen des Gebührenansatzes für Vorentscheide.

c) Für bewilligte Baugesuche:

- 2.5 o/oo der errechneten Bausumme (inkl. Umgebungsarbeiten), für Gebäude aufgrund der kubischen Berechnungen der nach SIA-Normen geschätzten Baukosten (inkl. Umgebungsarbeiten), mindestens aber Fr. 100.--;<sup>1)</sup>
- Kleinbauten und geringfügige Um-, An- und Aufbauten Fr. 50.--<sup>1)</sup> bis Fr. 200.--.<sup>1)</sup>

d) Für zurückgezogene oder abgelehnte Baugesuche:

Nach Aufwand der Gemeindeverwaltung im Rahmen des Gebührenansatzes für bewilligte Gesuche.

Die Gebühren sind auch dann geschuldet, wenn von den erteilten Bewilligungen kein Gebrauch gemacht wird.

2. Entstehen wegen Einreichung mangelhafter Baugesuche Mehrarbeiten oder werden durch Nichtbefolgung der Bau- und Nutzungsordnung oder von erteilten Baubewilligungen ausserordentliche Aufwendungen, Besichtigungen, Kontrollen usw. notwendig, so sind deren Kosten in jedem Falle zu ersetzen.

---

1) geändert am 6. Dezember 2004, vgl. Ziff. IV, S. 3

3. Die Kosten für Gutachten, spezielle Beaufsichtigungen, Messungen und Kontrollen sowie für die Publikation sind vom Baugesuchsteller zu tragen.
4. Die Gebühren sind indiziert und basieren auf einem Stand des Landesindexes für Konsumentenpreise des BIGA von 100.4 Punkten (Basis Mai 1993). Erhöht sich der Landesindex um 10 %, d. h. das erste Mal um 10.04 Punkte, so erhöht sich die geschuldete Gebühr vom folgenden Monat an um 10 %. Der Gemeinderat stellt die Gebührenerhöhung fest und gibt sie bekannt.

## II. Benützung des öffentlichen Bodens

Für die Benützung von öffentlichem Grund und Boden (Aufstellung von Gerüsten, Deponien, Bauschutt, Baracken usw.) sowie für Grabenaufbrüche ist eine Gebühr von Fr. 50.--<sup>1)</sup> bis Fr. 300.--<sup>1)</sup> zu entrichten.

## III. Fälligkeit, Verzugszins

Die Gebühren werden innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides über das Baugesuch bzw. der Bewilligung zur Benützung des öffentlichen Grundes fällig.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Aargauischen Kantonalbank für neue Gemeindedarlehen geschuldet.

- - -

Dieses Gebührenreglement ist von der Gemeindeversammlung am 24. Juni 1996 beschlossen worden und nach Ablauf der Referendumsfrist am 29. Juli 1996 in Kraft getreten.

5634 Merenschwand, 30. Juli 1996

**GEMEINDERAT MERENSCHWAND**

Der Gemeindeammann:

Josef Nogara

Der Gemeindeschreiber:

Urs J. Alt

---

1) geändert am 6. Dezember 2004, vgl. Ziff. IV, S. 3

#### IV. Neue Gebührenansätze

Im Sinne von Ziff. I/4 hievor wird festgestellt, dass der Landesindex für Konsumentenpreise des BIGA per November 2004 einen Stand von 110.7 Punkten (Basis Mai 1993) erreicht hat und damit gegenüber dem Stand von 100.4 Punkten um 10.3 Punkte oder mehr als 10 % (resp. als 10.04 Punkte) gestiegen ist. Das bedeutet, dass mit Wirkung ab dem 1. Dezember 2004 die in Ziff. I/1/c und II hievor aufgeführten Gebührenansätze um 10 % höher liegen. Diese Bestimmungen lauten somit neu:

##### I. Baubewilligungsverfahren

1. ...

c) Für bewilligte Baugesuche:

- 2.5 o/oo der errechneten Bausumme (inkl. Umgebungsarbeiten), für Gebäude aufgrund der kubischen Berechnungen der nach SIA-Normen geschätzten Baukosten (inkl. Umgebungsarbeiten), mindestens aber **Fr. 110.--**;
- Kleinbauten und geringfügige Um-, An- und Aufbauten **Fr. 55.-- bis Fr. 220.--**.

...

##### II. Benützung des öffentlichen Bodens

Für die Benützung von öffentlichem Grund und Boden (Aufstellung von Gerüsten, Deponien, Bauschutt, Baracken usw.) sowie für Grabenaufbrüche ist eine Gebühr von **Fr. 55.-- bis Fr. 330.--** zu entrichten.

...

---

Diese Änderungen von Gebührenansätzen werden festgestellt und im Amtlichen Anzeiger vom 9. Dezember 2004 veröffentlicht.

5634 Merenschwand, 6. Dezember 2004

**GEMEINDERAT MERENSCHWAND**

Der Gemeindeammann:

Karl Suter

Der Gemeindeschreiber:

Urs J. Alt